

2. Der vicarius substitutus besitzt keine Befugnisse in vermögensrechtlicher Hinsicht und gehört aufgrund seiner Ernennung weder dem Pfarrgemeinde- noch dem Verwaltungsrat an.
3. Nach § 5 Abs. 5) des Statuts für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen im Bistum Limburg (vgl. Amtsblatt 2004, 351–354, zuletzt geändert durch Verfügung vom 28. Februar 2005 [vgl. Amtsblatt 2005, 18] durch Verfügung vom 15. November 2017 ab dem 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt [vgl. Amtsblatt 2017, 248]) ernennt der Bezirks- bzw. Stadtdekan den vicarius substitutus.
4. Sollte ein zum vicarius substitutus ernannter Ordensgeistlicher noch nicht mit der Beichtvollmacht versehen sein, so ist diese beim Generalvikar zu beantragen.
5. Für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, denen ein Bezirks- bzw. Stadtdekan vorsteht, erfolgt die Ernennung des vicarius substitutus durch den Generalvikar.
6. Für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache (missiones cum cura animarum) erfolgt die Ernennung eines vicarius substitutus durch den Bezirks- bzw. Stadtdekan. Das Antragsformular wird hierzu an das Dezernat Pastorale Dienste, Referat Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, eingereicht, von wo aus es mit der Bitte um Ernennung des im Antrag benannten Priesters zum vicarius substitutus an den aufgrund des Dienstsitzes zuständigen Bezirks- bzw. Stadtdekan weitergegeben wird. Der vicarius substitutus besitzt mit seiner Ernennung die Traubefugnis für die Vornahme von Trauungen innerhalb der Grenzen der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, wenn wenigstens einer der beiden Partner zu seiner Gemeinde gehört. Des Weiteren besitzt er die unter Punkt 1 dieser Verordnung genannten Befugnisse.
7. Die Ernennung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu den Pfarrakten der betroffenen Pfarrei bzw. Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zu nehmen.
8. Die vorstehende Verordnung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Regelung vom 8. Dezember 1998 (Amtsblatt 1999, S. 13).

### Ernennung des vicarius substitutus

Nach c. 533 § 3 CIC ist dafür Sorge zu tragen, dass bei fortdauernder Abwesenheit des Pfarrers die Seelsorge der betroffenen Pfarrei durch einen mit den notwendigen Befugnissen ausgestatteten Priester sichergestellt ist. Unter fortdauernder Abwesenheit ist eine vorübergehende Verhinderung, der Urlaub oder auch eine Krankheit des Pfarrers, nicht aber die Vakanz der Pfarrei oder die Behinderung des Pfarrers zu verstehen.

1. Im Bistum Limburg wird in diesem Fall ein Priester zum vicarius substitutus ernannt. Der vicarius substitutus hat ordentliche Trauvollmacht für die Pfarrei bzw. die Pfarreien, für die er ernannt ist. Zudem kann der vicarius substitutus die Entlassung zur Eheschließung gemäß c. 1115 CIC aussprechen bzw. die Litterae dimissoriae an Stelle des Pfarrers unterschreiben. Weiter ist der vicarius substitutus befugt, Auszüge aus Kirchenbüchern zu unterschreiben und das Pfarrsiegel beizudrücken (vgl. Ordnung über das Führen von Amtssiegeln im Bistum Limburg § 3 (4) [Amtsblatt Limburg 2017, 251–254]).

Limburg, 4. Juni 2018  
Az.: 025M/54076/18/02/1

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg